

Satzung

WE WANT MOOR

Verein zum Schutz deutscher Moore e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WE WANT MOOR Verein zum Schutz deutscher Moore e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Förderung von Naturschutzgebieten.
3. Der Verein unterstützt mit seinen Aktivitäten die Aufklärung über sowie den Schutz vorhandener Moore und die Renaturierung von Moorgebieten in Deutschland.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Die NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Brandenburg e. V., Lindenstraße 34, 14467

Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

§ 4 **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Diese werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Beitrag ist für die Zeit bis zur Wirksamkeit des Austritts zu zahlen.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - die Wahl des Schatzmeisters/ Schatzmeisterin,
 - die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Beschwerdefällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird schriftlich oder in Textform mit einem Vorlauf von drei Wochen vom Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch als hybride oder virtuelle Versammlung einberufen und durchgeführt werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Satzungsänderung angegeben werden.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt angetreten hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Den Vorstandsmitgliedern soll eine Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht werden, soweit dies angesichts der in Rede stehenden Themen nicht ausnahmsweise untunlich ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
5. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform erklären.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Korrigierte Fassung
Stand: Juni 2025